

Anlage 2

Synopse Grillplatzordnung

Grillplatzordnung (Version vom 14. März 2017)	Grillplatzordnung (Version April 2026)
Polizeiverordnung für die auf städtischer Gemarkung befindlichen öffentlichen Grillplätze Rennwiese, Oberwaldsee, Zündhütte, Park and Ride/BAB A8 Karlsbad, Friedrichstaler Allee und Grillplatz Lager (Grillplatzordnung)	Polizeiverordnung für die auf folgenden Grillplätze auf städtischer Gemarkung befindlichen öffentlichen der Stadt Karlsruhe (Grillplatzordnung) – Rennwiese im Oberwald der Stadt Karlsruhe (Forstamt), – Oberwaldsee im Oberwald der Stadt Karlsruhe (Forstamt), – Zündhütte an der Tiefentalstraße der Stadt Karlsruhe (Forstamt), – Park and Ride/BAB A8 Karlsbad, Igelseck Stupferich (Ortsverwaltung Stupferich), – Friedrichstaler Allee im Hardtwald vom Land Baden-Württemberg - ForstBW und – Grillplatz Lager der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen
vom 14. März 2017 (Amtsblatt vom 19. Mai 2017)	vom 14. März 2017 (Amtsblatt vom 19. Mai 2017), zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom XXX (Online-Bekanntmachung vom XXX).
Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl.	Aufgrund von § 10 § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569),

S. 569), hat der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung erlassen:	vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092) hat erlassen der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderates vom XXX folgende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1 Zweckbestimmung Die öffentlichen Grillplätze (s. beiliegender Plan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist) - Rennwiese - Oberwaldsee - Zündhütte - Park and Ride Platz / BAB A8 Karlsbad - Friedrichstaler Allee - Grillplatz Lager dienen der Erholung und Durchführung von privaten Feiern. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.	§ 1 Zweckbestimmung Die öffentlichen Grillplätze (s. beiliegender Plan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist) - Rennwiese - Oberwaldsee - Zündhütte - Park and Ride Platz / BAB A8 Karlsbad - Friedrichstaler Allee - Grillplatz Lager Die sechs oben genannten Grillplätze dienen der Erholung und Durchführung von privaten Feiern und privaten Nutzung. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Grillplatzordnung gilt für die oben genannten Karlsruher Grillplätze. (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz aufhalten. Mit der Benutzung der Grillplätze erkennen die Benutzerinnen und Benutzer und Mitwirkenden die Bestimmungen dieser Grillplatzordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Grillplatzordnung nicht bekannt war.	§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Grillplatzordnung gilt für die oben genannten sechs Karlsruher Grillplätze auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe. (2) Sie Die Grillplatzordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Grillplätzen aufhalten. Mit der Benutzung der Grillplätze erkennen die Benutzerinnen und Benutzer und Mitwirkenden die Bestimmungen dieser Grillplatzordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Grillplatzordnung nicht bekannt war.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht Die Grillplätze werden von der Stadt Karlsruhe verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fallen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters beziehungsweise der von ihm beauftragten Personen (Ordnungs- und Bürgeramt, Forstamt, Ortsverwaltung Stupferich, Gartenbauamt). Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt. Außerdem kann vom Hausrecht des Eigentümers (Stadt Karlsruhe, Land Baden-Württemberg - ForstBW -) Gebrauch gemacht und eine Feier bei Verstößen gegen diese Grillplatzordnung sofort beendet werden.	§ 3 Verwaltung, Aufsicht Die Grillplätze werden von der Stadt Karlsruhe verwaltet. (1) Die Grillplätze Rennwiese, Oberwaldsee, Zündhütte und Park and Ride / BAB A8 Karlsbad liegen in der Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe. Der Grillplatz Friedrichstaler Allee befindet sich im Staatswald und fällt in die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg - Forst-BW, während der Grillplatz Lager von der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen verwaltet wird. (2) Die Aufsicht und Überwachung der Grillplätze der Stadt Karlsruhe fallen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters beziehungsweise der von ihm beauftragten Personen (Ordnungs- und Bürgeramt, Forstamt, Ortsverwaltung Stupferich, Gartenbauamt). Den Anweisungen der beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt. (3) Außerdem kann vom Hausrecht des Eigentümers (Stadt Karlsruhe, Land Baden-Württemberg - ForstBW und Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen) Gebrauch gemacht und eine Feier-Nutzung bei Verstößen gegen diese Grillplatzordnung sofort beendet werden.
§ 4 Benutzungsregelungen	§ 4 Benutzungsregelungen
	(1) Auf andere Waldbesuchende sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt ist zu jedem Zeitpunkt Rücksicht zu nehmen.

	(2) Im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober ist vor der Nutzung der Grillstellen der tagesaktuelle Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) einzusehen. Das Grillen hat stets mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung der jeweiligen Brandgefahr zu erfolgen. Beim höchsten Waldbrandgefahrenindex Stufe 5 ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
2.3 Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen erlaubt und ist unbedingt auf diesen Bedarf abzustimmen. [...]	(3) Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen erlaubt und ist unbedingt auf diesen Bedarf abzustimmen. Bei starkem Wind und Funkenflug ist das Grillen untersagt.
2.1 Es darf nur in den eingerichteten Feuerstellen sowie auf mitgebrachten Holzkohle- und Gasgrills gegrillt werden. [...]	(4) Es darf nur in den eingerichteten Feuerstellen vorhandenen Grillstellen sowie auf mitgebrachten Holzkohle- und mit mitgebrachten Gasgrills, die einen Mindestabstand vom Boden von 40 cm aufweisen, gegrillt werden. Lediglich beim Grillplatz Park and Ride Platz / BAB A8 Karlsbad darf auf den befestigten Grillflächen mit mitgebrachten Holzkohle- und Gasgrills gegrillt werden.
2.2 Das Anlegen von Grillstellen außerhalb vorhandener Feuerstellen [...] sind nicht gestattet.	(5) Das Anlegen von weiterer Grill- oder Feuerstellen außerhalb vorhandener Feuerstellen Grillstellen und befestigten Grillflächen ist nicht gestattet.
2.3 [...] Die Feuerstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden.	(6) Die Feuerstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden.

	Als Brennmaterial dürfen nur mitgebrachte, handelsübliche Grillkohle oder Grillbriketts und Gas verwendet werden. Das Entzünden oder Verbrennen von Holz, Ästen, Abfällen oder sonstigen Materialien ist untersagt. Das Verwenden von Brandbeschleuniger wie Spiritus oder Benzin ist verboten. Es dürfen nur geprüfte und sichere Feststoff-Grillanzünder verwendet werden.
2.1 [...] Bei Verwendung eines Einweggrills ist ein Abstand von mindestens 30 cm zum Boden einzuhalten. Einweggrills dürfen nicht auf vorhandener Möblierung aufgestellt werden.	(7) Bei Verwendung eines Einweggrills ist ein Abstand von mindestens 30 cm zum Boden einzuhalten. Einweggrills dürfen nicht auf vorhandener Möblierung aufgestellt werden. Eine Verwendung von Einweggrills ist auf allen Grillplätzen nicht zulässig.
2.2 [...] sowie offene Lagerfeuer [...]	(8) Sowie offene Lagerfeuer sind nicht gestattet.
	(9) Grillfeuer und Glut dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
(3) Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände sind die Benutzerinnen und die Benutzer verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass am Grillplatz kein Feuerlöscher vorhanden ist. Die Benutzerinnen und Benutzer haben daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen und sind für diesen grundsätzlich verantwortlich.	(10) Vor Verlassen der Grillplätze sind das Grillfeuer und Glutreste vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände sind die Benutzerinnen und die Benutzer verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass an den Grillplätzen keine Feuerlöscher vorhanden ist sind. Die Benutzerinnen und Benutzer haben daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen und sind für diesen grundsätzlich verantwortlich.
	(11) Nur abgekühlte Reste von Grillkohle sowie kalte Asche dürfen in den aufgestellten Müll-Behältnissen auf den Grillplätzen entsorgt werden. Das Entsorgen von Grillkohle sowie

	Asche im angrenzenden Wald ist strengstens untersagt.
(6) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm). (4) Die Benutzung von Stromaggregaten, das Musizieren mittels verstärkerunterstützter Instrumente, das Abspielen von Musik mit Lautsprechern/Verstärkern sind nicht gestattet.	(12) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm)-belästigt. Daher sind die Benutzung von Stromaggregaten, das Musizieren mittels verstärkerunterstützter Instrumente und das Abspielen von Musik mit Lautsprechern/Verstärkern nicht gestattet. Musikinstrumente sind nur in angemessener Lautstärke bis 22 Uhr erlaubt.
	(13) Zum Schutz der Tierwelt und zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ist die Beleuchtung auf den Grillplätzen auf das notwendige Maß zu beschränken. Unzulässig sind insbesondere: – Scheinwerfer, Flutlichtstrahler oder vergleichbar helle Lichtquellen, – farbige Effektbeleuchtung (z. B. Disco- oder Partybeleuchtung), – Blink-, Wechsel- oder Stroboskoplicht. Zulässig sind ausschließlich kleine, mobile Leuchten mit schwachem, warmweißem und diffusem Licht (z. B. batteriebetriebene LED-Leuchten), sofern diese keine Blendwirkung entfalten und nicht in den

	angrenzenden Waldbestand abstrahlen.
	(14) Offene Lichtquellen mit Flamme (z. B. Kerzen, Fackeln, Öllampen oder ähnliche Einrichtungen) sind aus Gründen des Brandschutzes unzulässig. Es darf ausschließlich elektronisches Licht nach Abs. (13) verwendet werden.
(1) Der Grillplatz und seine Einrichtungen sind sauber zu halten. (7) Abfälle und Unrat sind in den ausgestellten Behältnissen zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Eine Verunreinigung kann die Stadt auf Kosten der Benutzerinnen und der Benutzer beseitigen lassen. Letzteres gilt auch für Verunreinigungen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht gemäß § 5 Abs. 1 gemeldet hat.	(15) Der Grillplatz Die Grillplätze und seiner deren Einrichtungen sind sauber zu halten. Sämtliche Abfälle und Unrat sind wieder mitzunehmen oder in den ausgestellten die dafür vorgesehenen Müll-Behältnissen zu entsorgen. Aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes sind die Abfälle bei vollen Müll-Behältnissen mitzunehmen; diese dürfen nicht außerhalb der Müll-Behältnissen auf den Grillplätzen verbleiben. Eine Verunreinigungen kann können die Stadt Karlsruhe, das Land Baden-Württemberg - Forst-BW und die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen für ihre jeweiligen Grillplätze auf Kosten des der Benutzerinnen und der Benutzer Verursachers beseitigen lassen. Letzteres gilt auch für Verunreinigungen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht gemäß § 5 Abs. 1 gemeldet hat.
(8) Verboten ist - das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Anlage, [...]	(16) Verboten ist das Befahren der Grillplätze mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenfahrstühle) sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Grillplatz-Anlagen.

	Des Weiteren ist das grundsätzliche Fahrverbot im Wald auf Waldwegen einzuhalten.
(8) [...] - das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage,	(17) Das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage den Grillplätzen ist nicht gestattet.
(8) [...] - das Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.	(18) Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober entsprechend § 41 Abs. 3 Landeswaldgesetz verboten.
(5) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten: - Täglich 9 Uhr bis 23 Uhr. - Ab 22 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.	(19) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten: – Täglich 9 Uhr bis 23 Uhr. – Ab 22 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.
	(20) Die Benutzung des Grillplatzes „Lager“ ist kostenpflichtig und grundsätzlich nur nach vorheriger Reservierung im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober gestattet. Reservierungen sind nur über die folgende Mailadresse grillplatz@egg-leo.de möglich. Es gelten die ergänzenden Regelungen der Grillplatzbenutzungsordnung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen.
§ 5 Haftung (1) Die Stadt überlässt der Benutzerin oder dem Benutzer den Grillplatz zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem er sich jeweils befindet. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen und während der	§ 5 Haftung (1) Die Stadt überlässt Eigentümer überlassen der Benutzerin oder dem Benutzer den Grillplatz zur unentgeltlichen (Stadt Karlsruhe und Land Baden-Württemberg - ForstBW - bzw. zur entgeltlichen (Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen) Benutzung in dem Zustand, in dem er sich jeweils befindet. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen und während der Benutzung entstehende Schäden unverzüglich

Benutzung entstehende Schäden unverzüglich an die Stadt (Tel.-Nr. 115 bzw. nach 18 Uhr Tel.-Nr. 133-7353) zu melden. Wird ein vorgefundener Schaden oder eine Verunreinigung nicht unverzüglich, d. h. zu Beginn der Benutzung gemeldet, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer den Grillplatz als einwandfrei akzeptiert. Sie oder er haftet in diesem Fall für die Beseitigung des Schadens und der Verunreinigung.	an die Stadt (Tel. Nr. 115 bzw. nach 18 Uhr Tel. Nr. 133-7353) den jeweiligen Eigentümer des Grillplatzes zu melden. Wird ein vorgefundener Schaden oder eine Verunreinigung nicht unverzüglich, d. h. zu Beginn der Benutzung gemeldet, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer den Grillplatz als einwandfrei akzeptiert. Sie oder er haftet in diesem Fall für die Beseitigung des Schadens und der Verunreinigung. Für Schäden haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich für sie oder ihn und die weiteren Benutzerinnen oder Benutzer oder Dritte aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegenüber der Stadt und deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einen Personenschaden zumindest grob fahrlässig verursacht hat.	(2) Die Benutzung der Grillplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt den jeweiligen Eigentümer des Grillplatzes von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich für sie oder ihn und die weiteren Benutzerinnen oder Benutzer oder Dritte aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegenüber der Stadt dem Eigentümer und deren dessen gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern. Dies gilt nicht, wenn die Stadt der Eigentümer einen Personenschaden zumindest grob fahrlässig verursacht hat.
§ 6 Außergewöhnliche Ereignisse Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch	§ 6 Außergewöhnliche Ereignisse Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch

extreme Trockenheit oder bei Sturmvorhersagen kann die Stadt Karlsruhe eine Nutzung auch ganz kurzfristig untersagen oder begonnene Nutzungen beenden. Schadensersatzansprüche bestehen ausdrücklich nicht.	extreme Trockenheit oder bei Sturmvorhersagen (1) Mit behördlicher Anordnung, beispielweise aus Gründen der Gefahrenabwehr bei hoher Waldbrandgefahr, kann die Stadt Karlsruhe eine Nutzung auch ganz kurzfristig untersagt oder sowie können begonnene Nutzungen beenden beendet werden. Schadensersatzansprüche bestehen ausdrücklich nicht.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 7 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	entgegen § 4 Abs. (2) die Grillstelle nutzt, ohne den tagesaktuellen Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu berücksichtigen und dabei die gebotene Sorgfalt zur Vermeidung von Brandgefahren nicht beachtet,
	– entgegen § 4 Abs. (3) bei starkem Wind oder Funkenflug ein Grillfeuer unterhält,
1. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.2 außerhalb vorhandener Feuerstellen Grillstellen anlegt	– entgegen § 4 Abs. (4) und (5) außerhalb vorhandener Feuer Grillstellen weitere Grillstellen anlegt,
2. [...] beziehungsweise Feuerstellen mit anderen Brennmitteln als mit Holzkohle oder trockenem Holz befeuert,	beziehungsweise Feuerstellen mit anderen Brennmitteln als mit Holzkohle oder trockenem Holz befeuert, – entgegen § 4 Abs. (6) und (7) nicht zulässiges Brennmaterial oder Brandbeschleuniger

	verwendet oder Einweggrills betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.3 Feuer nicht nur zum Grillen anzündet oder unterhält 1. [...] oder ein offenes Lagerfeuer errichtet,	– entgegen § 4 Abs. (8) ein Grillfeuer nicht nur zum Grillen anzündet oder unterhält ein offenes Lagerfeuer errichtet,
3. entgegen § 4 Abs. 3 das Grillfeuer vor Verlassen des Grillplatzes nicht vollständig löscht,	– entgegen § 4 Abs. (9) und (10) das Grillfeuer unbeaufsichtigt lässt oder vor Verlassen des Grillplatzes nicht vollständig löscht,
	– entgegen § 4 Abs. (11) Reste nicht abgekühlter oder nicht kalter Asche in den aufgestellten Müll-Behältnissen oder Grillkohle und Asche im angrenzenden Wald entsorgt,
(6) entgegen § 4 Abs. 6 unzulässigen Lärm verursacht, (4) entgegen § 4 Abs. 4 Stromaggregate benutzt, mittels verstärkerunterstützter Instrumente musiziert, Musik mit Lautsprechern oder Verstärkern abspielt,	– entgegen § 4 Abs. (12) unzulässigen Lärm verursacht, Stromaggregate benutzt, mittels verstärkerunterstützter Instrumente musiziert, Musik mit Lautsprechern oder Verstärkern abspielt oder Musikinstrumente in nicht angemessener Lautstärke oder nach 22 Uhr verwendet,
	– entgegen § 4 Abs. (13) Beleuchtung über das notwendige Maß hinaus benutzt (z.B. Scheinwerfer, Flutlichtstrahler, Effektbeleuchtung, Blink-, Wechsel- oder Stroboskoplicht) oder Licht in den angrenzenden Waldbestand abstrahlt,
	– entgegen § 4 Abs. (14) offene Lichtquellen mit Flamme betreibt,
(7) entgegen § 4 Abs. 7 Abfälle und Unrat nicht in den aufgestellten Behältnissen entsorgt oder nicht wieder mitnimmt,	– entgegen § 4 Abs. (15) den Grillplatz nicht sauber hinterlässt, Abfälle und Unrat nicht in den aufgestellten Müll-Behältnissen

	entsorgt oder nicht wieder mitnimmt,
(8) entgegen § 4 Abs. 8 den Grillplatz mit Fahrzeugen aller Art befährt oder Fahrzeuge innerhalb der Anlage abstellt oder auf der Anlage zeltet, campiert oder übernachtet,	– entgegen § 4 Abs. (16) und (17) den Grillplatz mit Fahrzeugen aller Art befährt, Fahrzeuge innerhalb der Grillplatzanlage abstellt, Waldwege mit KFZ befährt oder auf der Anlage dem Grillplatz zeltet, campiert oder übernachtet,
(9) entgegen § 4 Abs. 8 im Wald raucht.	– entgegen § 4 Abs. (18) raucht,
(5) entgegen § 4 Abs. 5 die Benutzungszeiten und / oder die allgemeine Nachtruhe nicht einhält,	– entgegen § 4 Abs. (19) die Benutzungszeiten und / oder die allgemeine Nachtruhe nicht einhält.
Die Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Rechtsverordnung können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 7 dieser Rechtsverordnung können kann nach § 18 § 26 Abs. 2 Polizeigesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 fünf Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vom Platz verwiesen werden.
§ 8 Inkrafttreten Diese Grillplatzordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Grillplatzordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.